

II-2311 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
**XI. Gesetzgebungsperiode**



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESKANZLERAMT**

Zl. 50.919-2b/69

1082 /A.B.  
zu 1109 /J.  
 Präs. am 26. Feb. 1969

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten SCHLAGER und Gen. an den Bundeskanzler betreffend ein Rundschreiben des Bundeskanzleramtes über Vorlagen an gesetzgebende Organe des Bundes und Publikationen im Bundesgesetzblatt.

Zu Zl. 1109/J-NR/1969

An den  
 Präsidenten des Nationalrates

in Wien

*Josef* I.

Die Abgeordneten SCHLAGER und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 12. Feber 1969 unter Nr. 1109/J die folgende schriftliche Anfrage an mich gerichtet:

"Welchen Wortlaut hat das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 6. Mai 1968, Zl. 92.077-2b/68?"

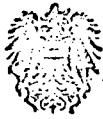
II.

Gemäß § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, beehre ich mich hiemit, eine Abschrift des in der Anfrage genannten Rundschreibens zu überreichen.

Beilage

20. Feber 1969  
 Der Bundeskanzler:

*Werner*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 92.077-2b/68

Vorlagen an die gesetzgebenden  
Organe des Bundes und Publikationen  
im Bundesgesetzblatt.

An

alle Bundesministerien  
gesondert an das Bundesministerium für Verkehr und  
verstaatlichte Unternehmungen (Generaldirektion für  
die Post- und Telegraphenverwaltung), an das Bundes-  
ministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehm-  
ungen (Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen)  
sowie an alle Sektionen und Abteilungen des Bundeskanzler-  
amtes.

In jüngerer Zeit gewonnene Erfahrungen zeigen, daß in der  
Frage der formellen Vorgangsweise bei der Übermittlung von Re-  
gierungsvorlagen und Verordnungen (Kundmachungen) an das Bundes-  
kanzleramt zum Zwecke der Einbringung in den Nationalrat bzw. zur  
Verlautbarung im Bundesgesetzblatt verschiedentlich Unklarheiten  
bestehen oder die den Gegenstand betreffenden einschlägigen ho.  
Rundschreiben außer Evidenz geraten sind. Angesichts dieses Um-  
standes beeht sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, die  
diesbezüglichen Richtlinien im Interesse der Übersichtlichkeit in  
teilweiser Abänderung und Ergänzung seiner bisher in der Angelegen-  
heit ergangenen Rundschreiben wie folgt zusammenzufassen:

I.

Regierungsvorlagen

- 1) Von Regierungsvorlagen (Entwürfen von Bundesgesetzen und nach Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu behandelnden Staatsver-  
trägen) sind nach der Beschußfassung der Bundesregierung über der-  
artige Vorlagen und nach Durchführung allenfalls im Ministerrat be-  
schlossener Änderungen (Ergänzungen) zum Zwecke der Einbringung in  
den Nationalrat vom zuständigen Bundesministerium bzw. von der zu-  
ständigen Abteilung des Bundeskanzleramtes Ausfertigungen in fol-  
gender Anzahl anher zu übermitteln:

- 5 Ausfertigungen der Regierungsvorlage und  
5 Ausfertigungen der Erläuternden Bemerkungen

- 2 -

Verordnungen (Kundmachungen), die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen

2) Von Vorlagen (Verordnungen, Kundmachungen), die zum Zwecke der Einholung der Zustimmung dem Hauptausschuß des Nationalrates vorzulegen sind, sind - soweit die Einbringung nicht kraft besonderer bundesgesetzlicher Anordnung dem zuständigen Bundesministerium obliegt (vgl.z.B. § 108f Abs.3 des ASVG.) - in folgender Anzahl anher zu übermitteln:

60 Abdrucke der Vorlage und

60 Abdrucke der Erläuternden Bemerkungen.

Staatsverträge mit fremdsprachigen Texten

3) Soweit es sich in den Fällen des P. 1 um nach Art.50 des B.-VG. zu behandelnde Staatsverträge handelt, die neben der deutschsprachigen Fassung (bzw. Übersetzung) auch dem Nationalrat vorzulegende und letztlich kundzumachende fremdsprachige Texte (Fassungen) aufweisen, wären neben der in fünffacher Ausfertigung zu übermittelnden deutschsprachigen Fassung (bzw. Übersetzung) je 5 Ausfertigungen auch der erwähnten fremdsprachigen Textfassungen

zu übersenden.

Sonderfälle (Herstellung der "Gesamtauflage")

4) Gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBI.Nr.178/1961 betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates können Regierungsvorlagen nur dann einem Ausschuß zugewiesen werden, wenn sie an die Abgeordneten verteilt worden sind. Da die Verteilung aber voraussetzt, daß die Vorlage durch die Parlamentsdirektion bereits in Druck gelegt worden ist, muß die betreffende Regierungsvorlage daher durch das Bundeskanzleramt so zeitgerecht dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden, daß die Vorlage noch vor der Sitzung des Nationalrates, in der sie einem Ausschuß zur Beratung zugewiesen werden soll, in Druck gelegt werden kann.

Sollte sich - wobei von der im folgenden beschriebenen Vorgangsweise allerdings ein möglichst sparsamer Gebrauch zu machen wäre - a u s n a h m s w e i s e der Fall ereignen, daß Regierungsvorlagen noch an dem der Beschußfassung durch die Bundes-

- 3 -

regierung folgenden Tag im Nationalrat eingebbracht werden müssen, so wäre zunächst schon vor der betreffenden Sitzung der Bundesregierung im kurzen Wege mit dem Bundeskanzleramt (Amtsrat ORLICEK, Tel. 63 56 31 Kl. 261) das Einvernehmen herzustellen um solcherart sicherzustellen, daß die Parlamentsdirektion von der bevorstehenden Übermittlung der Regierungsvorlage in Kenntnis gesetzt und das Nötige veranlaßt werden kann. Nach der Beschußfassung durch die Bundesregierung wäre die dem Beschuß des Ministerrates entsprechende Vorlage umgehend dem Bundeskanzleramt in fünffacher Ausfertigung (vgl. Punkt 1 oben) zur Einbringung in den Nationalrat zuzuleiten. Gleichzeitig müßte die erforderliche Auflage von 365 Exemplaren der dem Beschuß der Bundesregierung entsprechenden Vorlage (Gesetzentwurf + Erläuternde Bemerkungen), in welcher Zahl die dem Ministerratsdienst jeweils übermittelten Ausfertigungen nicht enthalten sind, unmittelbar der Parlamentsdirektion zur Verfügung gestellt werden (Gesamtauflage).

Hiebei wäre vorzusorgen, daß auf jedem Abdruck der Gesamtauflage jeweils auf der 1. Seite (Deckblatt) oben folgende Vermerke angebracht werden:

"... der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

.....X.....

(Anm.: hier ist das Datum des voraussichtlichen Einlaufs in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates einzusetzen, das auf Anfrage vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Amtsrat ORLICEK oder Vertreter, bekanntgegeben werden wird)

#### REGIERUNGSVORLAGE "

##### Übermittlungsvorgang

5) Um eine reibungslose und vor allem rasche Abwicklung der Einbringung von Vorlagen in den Nationalrat zu gewährleisten, wird gebeten, das nach den Punkten 1 bis 4 erforderliche Material, insbesondere auch die "Gesamtauflage" (vgl. P. 4), geordnet und geheftet jeweils auf dem kürzesten Wege zu übermitteln.

Soweit sich hiebei die Notwendigkeit von Zuschriften an das Bundeskanzleramt ergibt, wollen diese mit dem Vermerk "S o f o r t" und (in den Fällen des Punktes 4 sowie in allen anderen Fällen von besonderer Dringlichkeit) mit dem Zusatz: "durch B o t e n" an das "Bundeskanzleramt Abteilung 2b - Verfassungsdienst zu Handen des Amtsrates ORLICEK oder dessen Vertreter" gerichtet werden.

- 4 -

## II.

Verlautbarungen im  
Bundesgesetzblatt

- 6) Von Verordnungen, von nicht nach Art.50 des B.-VG. zu behandelnden Staatsverträgen und von sonstigen Kundmachungen sind - soweit sie im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren sind (vgl. § 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr.60/1964) - jeweils

## 3 Ausfertigungen

anher zu übermitteln. Dies gilt insbesondere auch für Verordnungen (Kundmachungen), die der Zustimmung (Mitwirkung) des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen, sobald die Zustimmung des Hauptausschusses vorliegt.

Fertigung und Datenvermerk

- 7) Von den unter Punkt 6 angeführten drei Ausfertigungen wäre ein Exemplar zu datieren und vom zuständigen Bundesminister bzw. von dem mit seiner Vertretung Befrauten zu fertigen, sofern es sich nicht um eine Verordnung (Kundmachung) der Bundesregierung handelt. In diesem Falle werden die erforderlichen Unterschriften der Mitglieder der Bundesregierung unmittelbar vom Bundeskanzleramt-Vorfaßungsdienst eingeholt.

Übermittelungsvorgang

- 8) Für den Übermittelungsvorgang gilt bei Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt das zu Regierungsvorlagen Gesagte (Punkt 5 oben) sinngemäß.

## III.

Außenkraftsetzung  
früherer Rundschreiben

- 9) Durch die in den Punkten 1 bis 8 oben zusammengefaßten Richtlinien werden die bisher im Gegenstand ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 27. Feber 1964, Zl.140.761-2/64, vom 12.Mai 1964, Zl. 141.726-2/64, vom 10.Dezember 1964, Zl.144.077-2/64, und vom 9.September 1966, Zl.94.095-2/66, gegenstandslos.

Schlußbemerkungen

- 10) Das Bundeskanzleramt ersucht nachdrücklich, die oben im Interesse der Übersichtlichkeit zusammengefaßten, der raschen und reibungslosen Abwicklung in der Behandlung von Regierungsvorlagen

- 5 -

und Kundmachungen dienenden Richtlinien genauestens einhalten und - um die Erreichung dieses Ziels zu gewährleisten - insbesondere auch allen mit legislativen Arbeiten betrauten Stellen des do. Bereiches zur Kenntnis bringen zu wollen.

Allenfalls benötigte Mehrdrucke dieses Rundschreibens können - in beschränktem Umfange - innerhalb der folgenden zwei Wochen bei der Abteilung 2b des Bundeskanzleramtes schriftlich oder fernmündlich (Tel. 63 56 31 Kl. 261) angefordert werden.

6. Mai 1968  
Für den Bundeskanzler:  
Loebenstein

Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung:  
*W.M.W.*